

102. Leidet der §. 158 St.G.B.'s auf den vor der Strafkammer erklärten Widerruf einer falschen eidlichen Aussage Anwendung, welche vor einem in der Voruntersuchung requirirten Amtsgerichte abgegeben war?

I. Straffenat. Urth. v. 15. November 1883 g. H. Rep. 2074/83.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Die Anwendbarkeit des §. 158 St.G.B.'s erachtet das Landgericht ausgeschlossen, weil Angeklagte ihre falsche Zeugenaussage „nicht bei derjenigen Behörde“ widerrufen, „bei welcher sie dieselbe abgegeben habe“. Insofern wirft die Revision dem Vorgerichte ein irrtümliches Verständnis des §. 158 mit Recht vor.

Das preussische Strafgesetzbuch hatte zwar (§. 132) bezüglich des fahrlässig falsch geleisteten Eides im Anschluß an §§. 1410. 1411 des preuß. A.L.R.'s II. 20 ebenso wie der §. 163 Abf. 2 St.G.B.'s

unter den daselbst näher bezeichneten Bedingungen Strafflosigkeit anerkannt, indessen den Widerruf eines dolos begangenen Meineides unter denselben Voraussetzungen — trotz mehrfacher deshalbigcr Anregung in der Entstehungsgeschichte,

vgl. Bessler, Kommentar S. 297; Goldammer, Materialien Bd. 2 S. 234,

nicht als Strafaufhebungs- oder gesetzlichen Strafmilderungsgrund aufgenommen. Zuerst im revidierten Entwurfe des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund §. 156 war eine dem jetzigen §. 158 St.G.B.'s gleichlautende Bestimmung beantragt und so motiviert:

„Die hier im Falle thätiger Reue“ (vgl. darüber Olshausen, Kommentar S. 567 N. 6) „bestimmte Strafermäßigung, welche auch in der Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetzbücher anerkannt wird, rechtfertigt sich dadurch, daß durch die Handlung des Schuldigen die geschehene Rechtsverletzung in ihren objektiven Folgen als aufgehoben erscheint.“

In die Kategorie der hier ausdrücklich angezogenen deutschen Staaten gehörte einmal Braunschweig, dessen Strafgesetzbuch §. 142 dem Widerrufe unter gewissen Beschränkungen die Kraft der Strafbefreiung beilegte und in den Motiven hervorhob, daß sowohl vom religiösen als vom kriminalpolitischen Standpunkte aus der Reue eines Meineidigen ein — übrigens schon in der Wissenschaft früherer Zeit befürworteter

vgl. Gönnert in den Jahrbüchern für Gesetzgebung T. 1 S. 273 größerer Einfluß beizumessen sei, als bei anderen Verbrechen. Die sonstigen in Betracht kommenden älteren deutschen Strafgesetzbücher, Baden (von 1845 §§. 495 flg.), Sachsen (1838 Art. 188, 1855 Art. 231), Großherzogtum Hessen (1841 Art. 240), Hannover (1840 Art. 212), Oldenburg (1845 §. 13) — vgl. Bayern Artikel 196 — faßten den zeitigen Widerruf des Meineidigen nur aus dem Gesichtspunkte eines Strafmilderungsgrundes auf und gingen dabei übereinstimmend von der Erwägung aus,

vgl. z. B. Thilo, Bad. St.G.B. S. 412,

daß eine derartige Strafermäßigung sich — neben dem im religiösen Interesse zu erzielenden Geständnisse des Schuldigen — aus strafpolitischen Rücksichten, der Einwirkung auf Gewinnung, sonst erschwelter,

materieller Wahrheit, Abwendung eines Schadens des Verletzten und anderer, empfehle.

Gleichartige Erwägungen waren auch für die Bestimmung des §. 132 Absf. 2 preuß. St.G.B.'s und §. 163 Absf. 2 R.St.G.B.'s vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 93 ausschlaggebend und sind dem obigen zufolge ebensowohl für §. 158 R.St.G.B.'s mitbestimmend gewesen.

Unvereinbar mit dieser positiv ausgeprägten ratio legis (mag dieselbe auch an sich mit Fohn, Dochow, Liszt u. a. beanstandet werden können) erscheint es nun von vornherein, die in §. 158 St.G.B.'s angeordnete Strafermäßigung in einem Falle, wie dem vorliegenden, für ausschlaggebend zu erklären, wo alle legislativen Gedanken zutreffen, der Schuldige insbesondere „die objektiven Folgen der von ihm verübten Rechtsverletzung“ nachträglich aufgehoben hat. Schwierigkeiten für Anwendung des §. 158 St.G.B.'s in der gegenwärtigen Strafsache schafft allerdings die — in dieser Schärfe in den früheren deutschen Strafgesetzbüchern nicht so hervortretende — Ausdrucksweise: „bei derjenigen Behörde widerruft, bei welcher er sie abgegeben hat“.

Anzuerkennen ist, daß der Rat einiger Kommentatoren (Schwarze, Buchelt u. a.), es in dieser Hinsicht „leicht zu nehmen“, dem zweifellos ausnahmsweisen Charakter des §. 158 gegenüber keine Billigung verdient.

Vgl. Schütze, Strafrecht S. 313 Nr. 19; Kubo zu §. 158 St.G.B.'s. Auch bieten die im Deutschen Reich über Gerichtsorganisation und Strafprozeß geltenden Normen, sowie die Begriffsbestimmung des Meineides in §§. 153 flg. St.G.B.'s keinen Anhalt zur Heranziehung der in der französischen Praxis verteidigten Anschauung, ein in der Voruntersuchung falsch abgegebenes eidliches Zeugnis durch Widerruf in der Hauptverhandlung für straffrei geworden zu halten.

Vgl. Hahn, Mat. z. St.P.D. S. 609; Goldammer, Mat. Bd. 2 S. 239; Dppenhoff, St.G.B. §. 158 Nr. 10.

Indessen verbietet der Geist des Gesetzes, den Ausdruck in §. 158 St.G.B.'s verbi: „bei derjenigen Behörde“ im engsten Wortverstande auszulegen; vielmehr wird die daselbst unterstellte Identität der Behörde bestehen bleiben, wenn die einzelnen Personen als Träger derselben wechseln, der Widerruf nur mittelbar an die Behörde gelangt oder vor einem anderen Organe der in ihrer Gesamtheit einheitlich konstruierten Behörde erfolgt.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist zu prüfen, ob es sich im konkreten Falle mit der positiven Gesetzesnorm verträgt, die falsche eidliche Aussage der Angeklagten als Zeugin und deren spätere Berichtigung als vor derselben Behörde stattgehabt anzusehen.

Die erste unwahre eidliche Zeugenaussage war in der Voruntersuchung wider L. wegen Kuppelei — materiell zu dessen Gunsten — abgegeben. Auf Antrag des Staatsanwaltes hatte der an sich zuständige Untersuchungsrichter bei dem Landgerichte zu Lissa diese Voruntersuchung eröffnet (§. 182 St.P.O.). Deren Führung war durch Beschluß des Landgerichtes dem Amtsgerichte Rawitsch übertragen worden (§. 183 St.P.O.). In Gemäßheit §. 183 ersuchte die letztgedachte Behörde das Amtsgericht Breslau, in dessen Bezirke die H. damals sich aufhielt, um eine einzelne Untersuchungshandlung, die Vernehmung der Zeugin H., und zwar um die ausnahmsweise eidliche Vernehmung mit Bezug auf §. 65 St.P.O.

Der Untersuchungsrichter (§. 60 G.B.G.'s) ist Mitglied des Landgerichtes und übt als solches seine Funktionen aus.

Vgl. Motive zum Entwurfe des G.B.G.'s §. 49; Turnau, Komm. zum G.B.G. §. 60 S. 321.

An die Stelle des landgerichtlichen Untersuchungsrichters trat das Amtsgericht Rawitsch. Dieses Gericht übertrug

vgl. Motive zum Entwurfe des G.B.G.'s §§. 157 flg.

die Abhör der Zeugin im Wege der Rechtshilfe dem Amtsgerichte Breslau, welches letztere an Stelle des ersteren Gerichtes und mittelbar an Stelle des Untersuchungsrichters zu Lissa amtlich vorschritt. Der Fall hat sohin dieselbe rechtliche Natur, als ob die H. ihr erstes falsches Zeugnis vor dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter abgeleistet hätte. Die Berichtigung dieser unwahren Aussage erfolgte bei dem Landgerichte zu Lissa, welches in der Abtheilung der Strafkammer für die Hauptverhandlung wider L., wegen derselben Kuppelei, auf welche sich die Voruntersuchung bezogen hatte, als erkennendes Gericht thätig wurde. Unter solchen Verhältnissen kann die Strafkammer des Landgerichtes Lissa im Verhältnisse zu dessen Untersuchungsrichter, und indirekt vorliegend zum Amtsgerichte Rawitsch und beziehungsweise Breslau, nicht als eine andere Behörde betrachtet werden. Die falsche Aussage der Zeugin und die Berichtigung derselben erfolgten vor Organen des Landgerichtes, die, wennschon in Personal und Berufsausübung

äußerlich und periodisch getrennt, doch, durch den gesetzlichen Organismus genau verbunden, mit wesentlich gleichem Ziele für Handhabung der Strafgerichtsbarkeit gegen einen bestimmten Angeschuldigten in gleicher Sache ihre amtliche Wirksamkeit entwickelten. Im Sinne des §. 158 St.G.B.'s sind daher die gedachten Behörden nicht als verschiedene Behörden, vielmehr als dieselbe Behörde aufzufassen.

Vgl. Stenglein, Zeitschrift u. N. F. Bd. 8 S. 118; Olschhausen, St.G.B. S. 566; Rüdorff-Stenglein §. 158 Nr. 3 St.G.B.